

## Entscheidung NetzDG0242022

**Zusammenfassung:** Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichter Nutzerkommentar, der ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen keinen der nach dem NetzDG relevanten Straftatbestände und ist damit nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

**Hinweis:** Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 10.03.2022 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfausschuss hat im Umlaufverfahren gemäß Ziff.IV Nr. 5 der NetzDG-Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29.11.2019 beraten und am 14.03.2022 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt ist

**nicht rechtswidrig**

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

## **I. Sachverhalt**

Der zu prüfende Inhalt ist ein Kommentar zu einem Video auf der Internetplattform [...]. Der [...] -Kanal [...] veröffentlicht regelmäßig Videos, in denen Fragen zum Islam beantwortet werden, die von Usern über die sozialen Medien gestellt wurden. Am 24.02.2022 wurde unter der URL

[...]

das antragsgegenständliche Video zur Frage „Wer hat die Kaaba gebaut“ veröffentlicht. Hierin wird die Nutzer-Frage „Wo kommt der Würfel, der in Mekka ist her?“ beantwortet mit kurzen Ausführungen zu diesem Gebäude in Mekka, das ein zentrales Heiligtum des Islam und Ziel der Wallfahrt nach Mekka ist.

Der Nutzer [...] hinterließ unter dem Video einen Kommentar mit dem Inhalt „Ich dachte erstmal das wäre ein Scheißhaus“. Die/der Beschwerdeführer\_in beanstandet diesen Kommentar mit der Begründung „Beleidigung gegen das heilige Haus in Mekka. (Die Kaaba)“

„Top-Kommentar“ unter dem Video ist ein Kommentar eines anderen Users, der ausführt, er sei „nicht Moslem“ und man möge ja vom Islam halten, was man will, „aber deren ihr Heiligtum in Mekka zu beleidigen und als Scheißhaus zu betiteln geht überhaupt nicht Leute. Bitte mehr Anstand.“

## II. Begründung

Ein rechtswidriger Inhalt nach § 1 Abs. 3 NetzDG liegt nicht vor. Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte nur solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind. Nach Prüfung des eingestellten Kommentars kommt der Prüfausschusses zum Ergebnis, dass dieser keinen der dort genannten Tatbestände erfüllt.

In Frage kommt insoweit nur eine Strafbarkeit nach § 166 StGB wegen Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen. Diese ist im Ergebnis nicht gegeben.

Zwar dürfte die Kabaa bzw. die mit dieser verbundenen Wallfahrt nach Mekka ein geeignetes Schutzobjekt im Sinne des § 166 Abs. 2 StGB darstellen, nämlich eine für den Glauben wesentliche Einrichtung (vgl. Bosch/Schittenhelm in Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, 30. Aufl. 2019, § 166 Rn. 17/18) auch der im Inland bestehenden muslimischen Religionsverbände.

Diese Einrichtung dürfte auch beschimpft worden sein. Die Verbindung eines zentralen religiösen Heiligtums mit einem „Scheißhaus“ stellt ein „in den Schmutz ziehen“ (vgl. ebda, Rn. 9) dieser Einrichtung dar. Dies gilt auch angesichts der vermeintlich einschränkenden Formulierung „Ich dachte erstmal das wäre“ – eine Auslegung der Äußerung dahingehend, dass der User hier nur naiv seine tatsächlichen Gedanken beim Ansehen des Videos schildert und keine Herabsetzung der Kabaa und der Wallfahrt nach Mekka beabsichtigt, erscheint fernliegend angesichts des Videos, das die Kabaa als zentrale Einrichtung des Islam darstellt und das reich verzierte Gebäude umringt von Pilgern zeigt.

Die Beschimpfung geschieht aber nicht in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören. Der Ausschuss schließt sich bei der Auslegung dieses Tatbestandsmerkmals des § 166 StGB der neueren Rechtsprechung an, die hierfür mehr erfordert als nur die Eignung, Vertrauensverluste bei Gläubigen bzw. Intoleranz bei Nichtgläubigen zu fördern. Vielmehr ist – basierend auf Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 04.11.2009, 1 BvR 2150/08, Rn. 73) – eine Eignung zur Friedensstörung nur bei Äußerungen anzunehmen, die „ihrem Inhalt nach erkennbar auf rechtsgutsgefährdende Handlungen hin angelegt“ sind (vgl. etwa LG Köln, Urteil vom 17.02.2017, 157 Ns 101/16; LG Münster, Urteil vom 29.03.2017, 13 Ns 15/16; Hörnle in Münchener Kommentar zum StGB, § 166 Rn. 23). Dies ist bei der vorliegenden Äußerung nicht der Fall, vielmehr handelt es sich um eine in den sozialen Medien verbreitete Respektlosigkeit („Trollen“), die sicherlich darauf abzielt, zu provozieren und Gefühle zu verletzen, die aber keine realen Rechtsgutsgefährdungen oder gar -verletzungen intendiert. Ausschlaggebend für diese Einstufung ist u.a., dass die Äußerung sich nicht gegen Gläubige direkt, sondern „nur“ gegen ein Gebäude richtet sowie die Einschränkung der Äußerung mit der Einleitung „Ich dachte erstmal das wäre“ – beides zeigt, dass die Äußerung ihrem Inhalt nach mit keinerlei Erwartung an ein Verhalten in der realen Welt verknüpft ist.